



# Amtliche Bekanntmachung

---

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Mai 2007

Nr. 31

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Architektur an der Universität Karlsruhe (TH)</b>	<b>174</b>
--	------------

---

## **Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Architektur an der Universität Karlsruhe (TH)**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 21. Mai 2007 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

**(1)** Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Diplomstudiengang Architektur ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Zehn vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerber mit der längsten Wartezeit vergeben.

**(2)** Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Diplomstudiengang Architektur zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen**

**(1)** Die Zulassung für das Studium setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung voraus.

**(2)** Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder außerschulische Leistungen,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
4. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung im Studiengang Architektur verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 3 Zulassungsverfahren

Unter den Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 4) und sonstiger Leistungen (§ 5) eine Rangfolge nach Punkten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### § 4 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>1</sup> geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

dd) ein Fach aus dem künstlerischen Bereich (Kunst, Gestalten, Musik), (bei mehreren belegten Fächern aus diesem Bereich wird zunächst vorrangig der in den letzten vier Schulhalbjahren belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),

ee) ein Fach aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich (Geschichte, Soziologie, Philosophie), (bei mehreren belegten Fächern aus diesem Bereich wird zunächst vorrangig der in den letzten vier Schulhalbjahren belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in den letzten vier Schulhalbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### § 5 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),

b) Praktika,

c) Belegung eines technisch orientierten Schulfachs (auch Physik),

d) außerschulische Leistungen (Preise, Auszeichnungen, Mitglied in Arbeitsgemeinschaften, ehrenamtliche Tätigkeit).

<sup>1</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

### **§ 6 Gesamtpunktzahl**

Die Punktzahlen nach § 4 (allgemeine schulische Leistungen), und die Punktzahl nach § 5 (sonstige Leistungen) werden addiert (max.  $15+15+15=45$  Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

### **§ 7 Auswahlkommission**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon zwei Professoren und einem Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 8 Niederschrift**

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 9 Mitteilung des Ergebnisses**

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 10 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Diplomstudiengangs Architektur in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Architektur vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 17. April 2003, Nr. 4) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)